

Bundestagswahl 2013 - Wahlaussagen zu arbeitsrechtlichen Themen

Regierungsprogramm der SPD 2013 bis 2017

Inhalt des Regierungsprogramms

1. Digitalisierung:

- Die Digitalisierung soll genutzt werden, neue Freiheitsräume im Arbeitsalltag der Beschäftigten zu schaffen, beispielsweise mit Blick auf orts- und zeitflexible Arbeit.
- Das Arbeitsrecht und der Arbeitsschutz soll den neuen Herausforderungen der digitalen Technologien angepasst werden, so dass Flexibilität möglich ist und zugleich Schutz für neue Arbeitsformen geschaffen wird.
- Es soll ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz verabschiedet werden, welches Schutz vor Überwachung und dem unkontrollierten Abspeichern sensibler Personaldaten gewährt.
- Gewerkschaftliche Vertrauensleute und so genannte Whistleblower sollen verlässlichen Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz erhalten.

2. Demographie:

Investitionen in die Ausbildung und Qualifizierung der Menschen soll deutlich erhöht werden, damit die Gefahr eines Fachkräftemangels bei gleichzeitig hoher Arbeitslosigkeit von geringqualifizierten Menschen gebannt wird.

3. Gesetzlicher Mindestlohn:

Es soll ein gesetzlicher, flächendeckender Mindestlohn in Höhe von mindestens 8,50 Euro eingeführt werden. Er soll einheitlich in Ost und West auf Vorschlag einer vom BMAS eingesetzten Mindestlohnkommission jährlich angepasst werden.

4. Tarifrecht:

- Die Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen soll erleichtert werden. Die Bedingung, dass mindestens 50% der Beschäftigten bei tarifgebundenen Arbeitgebern arbeiten, soll durch eine Prüfung des öffentlichen Interesses ersetzt werden.
- Tariftreue und soziale Kriterien (Entgeltgleichheit und Frauenförderung) sollen ein verbindliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge werden.

5. Entgeltgleichheit:

Mit der Verabschiedung eines Entgeltgleichheitsgesetzes soll die Lohnbenachteiligung von Frauen beendet werden.

6. Befristungsrecht, Leiharbeitsverhältnisse:

- Die Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung soll abgeschafft werden
- Im Bereich der Leiharbeitsverhältnisse soll das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit und der gleichen Arbeitsbedingungen für Leiharbeitsbeschäftigte und Stammbeschafteten gesetzlich durchgesetzt werden.
- Der Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern als Streikbrecher soll verboten werden.
- Die konzerninterne Verleihung durch Leiharbeitsgesellschaften der Unternehmen soll untersagt werden.
- Es soll wieder der Grundsatz gelten, dass Leiharbeiter bei wechselnden Unternehmen eingesetzt werden, aber unbefristet bei den Leiharbeitsunternehmen beschäftigt werden. Deshalb sollen die Befristung eines Leiharbeitsverhältnisses und die Koppelung der Befristung an einen Arbeitseinsatz (Synchronisation) unzulässig sein.

- Es soll klarer erfasst werden, was ein echter und was ein Schein-Werkvertrag, ist, zudem sollen die Sanktionen bei Missbrauch verschärft werden. Auch Schein-Selbstständigkeiten sollen klarer definiert werden.

7. Mini-Jobs:

- Es soll gesetzlich geregelt werden, dass bei gewerblichen Mini-Jobs die grundlegenden arbeitsrechtlichen und tariflichen Ansprüche in einem schriftlichen Arbeitsvertrag niedergelegt werden. Insbesondere sollen grundlegende Ansprüche wie Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Kündigungsschutz gewährt werden.
- Die Möglichkeit der Kontrolle ihrer Einhaltung soll verbessert werden.
- Auch geringfügige Beschäftigung soll nach Tarif bezahlt werden. Der gesetzliche Mindestlohn von mindestens 8,50 Euro soll in jedem Fall eingehalten werden.

8. Praktika und Schul- und Berufsausbildung:

- Der Missbrauch von Praktika soll bekämpft werden, indem Mindeststandards eingeführt werden. Dazu gehören, ein Vertrag, eine Mindestvergütung, ein qualifiziertes Zeugnis sowie bei Praktika, die nicht Teil der Berufsausbildung sind, die Befristung auf maximal drei Monate.
- Es soll ein Sofortprogramm "2. Chance auf Berufsausbildung" geben, das mit passgenauen Instrumenten auf die speziellen Lebenslagen der jungen Menschen reagiert und sie zum Ausbildungsabschluss führt.
- Das Nachholen eines Schulabschlusses soll finanziell gefördert werden.
- Das Anerkennungsverfahren nach dem Anerkennungsgesetz für im Ausland erworbene Berufs- und Hochschulabschlüssen soll beschleunigt werden.

9. psychische Belastung:

Mit einer Anti-Stress-Verordnung soll im Arbeitsschutzrecht mehr Verbindlichkeit geschaffen und den Handelnden und Betroffenen in den Betrieben Rechtssicherheit geboten werden. Die Umsetzung von Gefährdungsbeurteilungen in den Betrieben soll stärker kontrolliert werden, insbesondere hinsichtlich psychischer Belastungen.

10. Mitbestimmung im Betrieb:

- Es soll ein gesetzlicher Mindestkatalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte im Aufsichtsrat eines Unternehmens geschaffen werden.
- Die Betriebsräte sollen insbesondere für Umfang und Dauer von Leiharbeit, befristeter Beschäftigung und Werkverträgen im Betrieb, für den der Einsatz erfolgt, mehr Mitbestimmungsrechte haben. Auch Mitbestimmungsrechte für die Ausgestaltung der innerbetrieblichen Weiterbildung oder den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sollen ausgeweitet werden.
- Das Zustimmungsverweigerungsrecht soll verbessert werden.
- Der Schwellenwert für die Geltung der paritätischen Mitbestimmung soll auf 1.000 Beschäftigte gesenkt werden.
- Das deutsche Mitbestimmungsrecht soll zudem auf Unternehmen in ausländischer Rechtsform und Sitz in Deutschland erstreckt werden.

11. öffentlicher Dienst:

Der öffentliche Dienst soll weiter demokratisiert und modernisiert werden. In diesem Sinne sollen die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Personalräte im Bund und den Ländern gestärkt werden.

12. Die Kirche als Arbeitgeber:

Das Streikrecht als elementares Grundrecht aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und muss auch im kirchlichen Bereich gelten. Tarifverträge zu verhandeln und frei in der Wahl der Mittel zu

ihrer Durchsetzung zu sein, sind mit dem so genannten Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht vereinbar.

Zitat:

„Soweit die Kirchen und ihre Einrichtungen in Caritas und Diakonie Arbeitgeber sind, muss die Grenze ihres Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechts als Arbeitgeber von den Grundrechten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer her bestimmt werden und nicht umgekehrt. Gleiche Arbeitnehmerrechte für Beschäftigte bei Kirchen sind vereinbar mit dem kirchlichen Selbstverwaltungsrecht. Das Streikrecht ist elementares Grundrecht aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und muss auch im kirchlichen Bereich gelten. Tarifverträge zu verhandeln und frei in der Wahl der Mittel zu ihrer Durchsetzung zu sein, sind also mit dem so genannten Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht vereinbar.“

13. Arbeitsmarkt:

- Die Arbeitslosenversicherung soll wieder gestärkt und die finanziellen Mittel für aktive Arbeitsförderung auf hohem Niveau verstetigt werden, um jedem Langzeitarbeitslosen ein passgenaues und zumutbares Angebot machen zu können.
- Mittelfristig soll ein öffentlich geförderter Beschäftigungssektor mit Angeboten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung geschaffen werden, der auch durch den Transfer von passiven in aktive Leistungen finanziert wird.
- Die Anwartschaftsregelungen für einen Anspruch auch Arbeitslosegeld soll wieder verbessert werden. Die Rahmenfrist, in der ein Anspruch erworben werden kann, soll von zwei auf drei Jahre verlängert werden.
- Es soll eine Arbeitsversicherung geschaffen werden, welche durch freiwerdende Mittel aufgrund sinkender Arbeitslosigkeit aufgebaut werden soll. Sie soll auf drei Säulen stehen: Auf dem bestehenden sozialrechtlichen Anspruch auf Qualifizierung durch die Arbeitsmarktförderung der Bundesagentur für Arbeit im Falle von Arbeitslosigkeit, auf einem gestärkten arbeitsrechtlichen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Sicherung und Erhalt der Qualifikation und auf einem neuen individuellen Rechtsanspruch auf Weiterbildung und Qualifizierung, über den die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst entscheiden.

Bundestagswahlprogramm 2013 BÜNDNIS 90/Die Grünen

Inhalt des Entwurfs:

1. gesetzlicher Mindestlohn:

- Es soll ein gesetzlicher Mindestlohn von mindestens 8,50 Euro eingeführt werden. Die genaue Höhe soll von einer Mindestlohnkommission festgelegt werden, welche aus Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und ExpertInnen aus der Wissenschaft zusammengesetzt werden soll.
- Zudem sollen darüber hinausgehende branchenspezifische Mindestlöhne und allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge die Lohnfindung nach unten begrenzen.

2. Entgeltgleichheit:

Es soll ein Entgeltgleichheitsgesetz und ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft verabschiedet werden, mit dem Betriebe und Tarifpartner zu aktiven Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen verpflichtet werden.

3. Befristungsrecht/ Leiharbeitsverhältnisse:

- Die Möglichkeit einer sachgrundlosen Befristung soll abgeschafft werden.

- LeiharbeiterInnen sollen mindestens die gleiche Entlohnung erhalten wie Stammbeschäftigte. Dazu soll die entsprechende EU-Richtlinie umgesetzt werden. Außerdem soll ein Flexibilitätsbonus eingeführt werden.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sollen vom ersten Tag an die gleichen Rechte haben wie Festangestellte.

4. Kündigungsrecht:

§ 622 Abs.2 S.2 BGB soll abschaffen werden, da sie als gemeinschaftswidrig empfunden wird.

5. psychische Belastung:

- Es wird eine Anti-Stress-Verordnung zum Schutz vor Stress am Arbeitsplatz gefordert.
- Der Missbrauch von Werkverträgen und Scheinselbständigkeit soll verhindert werden. Eine klare Abgrenzung zwischen Leiharbeit und Werkverträgen soll geschaffen werden. Diese Beschäftigungsverhältnisse sollen in reguläre tariflich bezahlte Arbeit überführt werden.
- Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung sollen vorangetrieben werden, auch dort wo prekäre Beschäftigung, Teilzeit und Leiharbeit dominieren.

6. Die Kirche als Arbeitgeber:

- Alle kirchlichen MitarbeiterInnen sollen außerhalb des "Verkündigungsbereichs" die gleichen Rechte bekommen wie andere Angestellte auch.
- Zudem soll über den Weg zur Überleitung in das allgemein verbindliche kollektive Arbeitsrecht Dialog mit den Kirchen stattfinden.

Zitat:

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kirchlichen Einrichtungen unterliegen den Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts. Damit stehen ihnen wesentliche ArbeitnehmerInnenrechte nicht zu. Diese Praxis stößt auch innerhalb der Kirchen immer mehr auf Kritik. Denn Loyalitätsanforderungen der ArbeitgeberInnen auch außerhalb von Verkündigungsbereichen, die sich auf die private Lebensführung seiner MitarbeiterInnen beziehen, passen nicht in eine demokratische Gesellschaft. Wir werden mit den Kirchen, den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlich Beteiligten in einen Dialog treten, damit sich die Situation der Beschäftigten verbessert. Wir wollen, dass die kirchlichen MitarbeiterInnen außerhalb der Verkündigungsbereiche die gleichen Rechte bekommen wie andere ArbeitnehmerInnen auch. Daher wollen wir für sämtliche Beschäftigungsverhältnisse jenseits des Bereichs der Verkündigung das kirchliche Arbeitsrecht abschaffen. Dazu gehört das Recht zur Bildung von Betriebsräten und das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit einschließlich der Streikfreiheit. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) werden wir mit dem Ziel ändern, dass seine Bestimmungen wie in anderen Tendenzbetrieben auch auf Beschäftigungsverhältnisse in kirchlichen Einrichtungen Anwendung finden. Teilhaben. Einmischen. Zukunft schaffen.“

Das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ wollen wir effektiver gestalten, den Rechtsschutz für Betroffene stärken und insbesondere gegen strukturelle Diskriminierungen ein Verbandsklagerecht vorsehen. Wie wir das Arbeitsrecht für Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen regeln wollen, beschreiben wir im Kapitel „Teilhaben an guter Arbeit“.

Wer GRÜN wählt ...

- ...
- stärkt die Rechte von MitarbeiterInnen in kirchlichen Einrichtungen.

7. Minijobs:

- Minijobs sollen eingedämmt werden. Dies soll durch einen gesetzlichen Mindestlohn, durch eine Begrenzung der Anzahl von MinijobberInnen pro Betrieb, durch Stundenobergrenzen und durch eine strikte arbeitsrechtliche Gleichbehandlung der MinijobberInnen mit anderen Beschäftigten geschehen.
- Zusätzlich soll eine Reform, die eine bessere Abstimmung von Steuern, Abgaben und sozialen Transfers bringt, die eine Sozialversicherungspflicht ab hundert Euro einführt, die heutigen Minijobs sozialverträglich ersetzen, sowie kleine Einkommen entlastet und damit mehr Menschen die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben außerhalb der ALG II Bürokratie eröffnen.

8. Ausbildung/ Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Weiterbildung:

- Das herkömmliche System der dualen Ausbildung soll um überbetriebliche Lernorte erweitert werden, insbesondere für benachteiligte Jugendliche.
- Ausländische Abschlüsse sollen möglichst unbürokratisch anerkannt werden.
- Die berufliche Weiterbildung soll gestärkt werden. Zudem soll lebenslanges Lernen unterstützt und durch ein Erwachsenen-BaföG gefördert werden.

9. Menschen mit Behinderung:

Es soll verstärkt auf betriebsintegrierte Lösungen gesetzt werden - etwa auf Integrationsbetrieben, Integrationsabteilungen oder unterstützter Beschäftigung.

10. Arbeitslosengeld /Arbeitsmarkt:

- Mittelfristig soll die Arbeitslosenversicherung zu einer umfassenden Arbeitsversicherung umgebaut werden. Alle Erwerbstätigen, also auch flexibel Beschäftigte und Solo-Selbständige, sollen einbezogen werden. Ansprüche auf Arbeitslosengeld sollen auch unstetig Beschäftigte bekommen, wenn sie mindestens vier von 24 Monaten Beiträge gezahlt haben.
- In den Jobcentern sollen unabhängige Ombudsstellen eingerichtet werden, die bei Konflikten vermitteln. Die BeraterInnen im Jobcenter sollen nur so viele Fälle haben, dass sie wissen, wer vor ihnen sitzt und passgenaue Lösungen entwickeln können.

11. Frauenquote:

Eine Frauenquote von 50% in Aufsichtsräten soll eingeführt werden.

Am 23. Juni haben CDU und CSU ihr gemeinsames Regierungsprogramm 2013 - 2017 verabschiedet.

Inhalt des Regierungsprogramms:

1. Mindestlohn:

Eine Lohnfestsetzung durch die Politik wird abgelehnt. In Bereichen, in denen es keine Tarifverträge gibt, sollen die Tarifpartner jedoch gesetzlich in die Pflicht genommen werden. Die Tarifpartner sollen gemeinsam in einer Kommission einen tariflichen Mindestlohn festlegen.

2. Mitarbeiterbeteiligung:

Die Voraussetzungen für die Beteiligung von Mitarbeitern an Gewinn und Kapital soll verbessert werden, indem die geltenden steuerlichen und sozialversicherungspflichtigen Rahmenbedingungen schrittweise attraktiver ausgestaltet werden.

3. Ausbildung:

Die duale Ausbildung soll zusammen mit den Arbeitgebern und Gewerkschaften dauerhaft gesichert und weiterentwickelt werden. Die Jugendausbildungsververtretungen sollen in den Betrieben mitwirken.

- Längere berufsvorbereitende Praktika für schwächere Jugendliche sollen gefördert werden.

4. Fachkräfte aus dem Ausland:

Die Akzeptanz der "Blauen Karte" soll regelmäßig überprüfen und fortentwickelt werden.

5. Zeitarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse und Werkverträge:

- Die Möglichkeit von Zeitarbeit und Befristungen soll erhalten werden, um beispielsweise Auftragsspitzen zu bewältigen.
- Auch Werkverträge seien ein wichtiges Instrument am Arbeitsmarkt. Gemeinsam mit den Sozialpartnern soll sichergestellt werden, dass sie nicht missbraucht werden, um bestehende Arbeitsregeln und Lohnuntergrenzen zu unterlaufen.

6. Mini-Jobs und Teilzeitbeschäftigung:

Die Tarifparteien sollen dem Grundsatz "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort" unter Berücksichtigung geeigneter Übergangs- und Einarbeitungszeiten in der betrieblichen Praxis umzusetzen.

7. Tarifrrecht:

Die durch ein Gerichtsurteil notwendig gewordene Anpassung soll mit einem Gesetz über die Tarifeinheit umgesetzt werden und damit die Tarifpartnerschaft gestärkt werden.

8. psychische Belastung:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen partnerschaftlich Konzepte finden, damit Beschäftigte geistig und körperlich gesund bleiben.

9. Kirchen

Zahlreiche Leistungen kirchlicher Einrichtungen für unser Gemeinwesen sind nur möglich, weil die Kirchen im erheblichen Umfang eigene Mittel beisteuern und Kirchenmitglieder sich ehrenamtlich engagieren. Zugleich unterstützt unser Staat zu Recht diese kirchlichen Dienste umfangreich. Dabei achtet er die kirchliche Prägung der entsprechenden Einrichtungen, die auch im kirchlichen Arbeitsrecht zum Ausdruck kommen.

Wahlprogrammentwurf der FDP 2013

Die FDP hat einen Entwurf ihres Bürgerprogramms 2013 zur Bundestagswahl 2013 vorgestellt.

Inhalt des Entwurfs

1. Minijobs:

Die Verdienstgrenze für Mini-Jobs soll auf 450 Euro erhöht werden.

2. Ausbildung/ Weiterbildung/ ausländische Abschlüsse:

- Das duale Ausbildungssystem in Deutschland soll ausgeweitet werden. Duale Hochschulangebote sollen in enger Verzahnung von Wirtschaft und Hochschulen unterstützt werden.
- Die Förderung fundierter und marktorientierter Aus- und Fortbildung von niedrigqualifizierten Arbeitskräften soll die individuelle Anstrengungen zur Bildung in jedem Alter unterstützen, zum Beispiel durch privates Bildungssparen und die erweiterten Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit für Beschäftigte - im Sinne des Grundsatzes Fördern und Fordern.

- Die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse soll erleichtert werden.

3. gesetzlicher Mindestlohn:

- Ein gesetzlicher Mindestlohn wird strikt abgelehnt, da er die Lohnfindung politisiere und verhindere, dass Menschen, insbesondere jüngere und diejenigen mit geringer Qualifizierung, in den Arbeitsmarkt einsteigen können. Außerdem fördere er Umgehungen wie die Schwarzarbeit. Der Mindestlohn werde damit zu einem sozialpolitischen Bumerang: Die Gruppe der Arbeitnehmer, die durch einen einheitlichen Mindestlohn geschützt werden soll, stehe am Ende ohne Arbeitsplatz und mit schlechteren Einstiegschancen da.
- Es soll weiter möglich sein in einzelnen Branchen Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären oder eine Lohnuntergrenze festzulegen. Dies soll durch Tarifvertragsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz und Mindestarbeitsbedingungengesetz möglich sein.

4. Arbeitslosengeld:

Bei den Zuverdienstmöglichkeiten neben dem Bezug des Arbeitslosengeldes II soll berücksichtigt werden, dass sie die Menschen zur Ausdehnung der Arbeitszeit motiviert.

5. Zeitarbeit/ Befristungsrecht:

- Zeitarbeit und Möglichkeit ein Arbeitsverhältnis zu befristen soll beibehalten werden.
- Das Vorbeschäftigungsverbot bei der befristeten Beschäftigung soll gelockert werden und gleichzeitig Kettenbefristungen durch eine einjährige Karenzfrist effektiv verhindert werden.

6. Kündigung:

Die Altersdiskriminierung bei der Berechnung der gesetzlichen Kündigungsfristen soll abgeschafft und durch eine Neuregelung ersetzt werden. Diese soll den Kündigungsschutz nicht verschärfen und soll beschäftigungsfreundlich ausgestaltet werden.